

BR aktiv

BR-aktiv ist ein Info-Blatt unseres Rechtsanwaltsbüros. In loser Folge soll es Betriebsräte über interessante Entscheidungen und Themen informieren, aber auch zur intensiveren Bearbeitung von

Problemfeldern genutzt werden können. Hierbei werden vorrangig Themen dargestellt, die Anregungen für Diskussionen liefern, aber auch Anstöße für die Betriebsratsarbeit geben.

Das Thema heute

Formalien für die Ladung zur BR-Sitzung: Notwendigkeit einer Tagesordnung?

Für Betriebsräte von Interesse

Mit Beschluss vom 15. April 2014 - 1 ABR 2/13(B) - hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die von der bisherigen Rechtsprechung sehr hoch gesetzten Anforderungen an die Beschlussfassung in einer BR-Sitzung „aufgeweicht“ werden.

Inhalt

Das BAG hatte in seinem Beschluss vom 15.04.2014 über einen Fall zu entscheiden, in dem sich der Betriebsrat auf die Rechtsunwirksamkeit einer Betriebsvereinbarung zur Torkontrolle berief. Das Argument: Der Beschluss des BR sei auf einer Sitzung gefasst worden, zu der zwar alle eingeladen worden waren, aber ohne Mitteilung einer Tagesordnung. Zwar sei die Durchführung der Abstimmung zu diesem Punkt dann von allen anwesenden 16 der 19 BR-Mitgliedern bzw. Ersatz-Mitgliedern gewünscht worden, auch sei die Abstimmung dann einstimmig für den Abschluss der Betriebsvereinbarung ausgegangen, dennoch sei ein Formverstoß gegeben, der zur Unwirksamkeit der Betriebsvereinbarung führe.

Der BR argumentierte auf der Ebene der bis dahin geltenden Rechtsprechung des

BAG: danach konnte ein nicht auf der Tagesordnung stehender Punkt nur behandelt/abgestimmt werden, wenn **alle ordentlichen** Mitglieder anwesend waren und **einstimmig** die Behandlung eines neuen Tagesordnungspunktes beschlossen hatten.

Das Bundesarbeitsgericht entschied nun aber in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des 1. und 7. Senats, dass die Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Punktes möglich ist, wenn

1. **alle** ordentlichen Betriebsratsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen worden sind,
 2. die **Beschlussfähigkeit** des BR gegeben ist,
 3. von den anwesenden BR-Mitgliedern **einstimmig** beschlossen worden ist, den Regelungsgegenstand als Tagesordnungspunkt zu beraten und abzustimmen.
- Dann kann (auch mehrheitlich) der Beschluss zu dem Gegenstand gefasst werden.

Bedeutung für die Betriebsratspraxis

Diese neue Linie des BAG wird die Arbeit von Betriebsräten deutlich erleichtern, da zu hohe formale Hürden wegfallen und unkomplizierter als bisher agiert werden kann. Allerdings sollte im Normalfall die Benennung der entsprechenden Tagesordnungspunkte in der Einladung erfolgen, schon um eine gute Vorbereitung der Betriebsratsmitglieder zu ermöglichen.

Zudem sollte aufmerksam geprüft werden, ob kurzfristig gestellte Anträge des Arbeitgebers unbedingt so schnell überprüft und einer Beschlussfassung zugeführt werden sollten.

Anmerkung

Die Entscheidungsgründe des Beschlusses des BAG vom 15.04.2014 liegen noch nicht vor.

Eine Besonderheit: der 1. Senat des BAG hatte in dem Verfahren durch Beschluss v. 9.7.2013 - 1 ABR 2/13(A) beim 7. Senat angefragt, ob die vom 1. Senat beabsichtigte Änderung der Rechtsprechung die Zustimmung auch des 7. Senats findet. Dieser hatte zugestimmt (Beschluss v. 22.1.2014 - 7 AS 6/13).

Hinweis: Alle Entscheidungen sind kostenlos auf der **homepage des BAG** zu finden.